Stadtgemeinde Spittal an der Drau Burgplatz 5, 9800 Spittal an der Drau

Tel: +43 (0)4762 / 56 50 0

E-Mail: stadt.spittal@spittal-drau.at



# **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 05.07.2023, Zl Abt.2/9000/2/2023/MagGa., mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt				
	VA 2023 inkl. NVA	VA 2023	1. NVA 2023	
Erträge	50 958 200	49 526 900	1 431 300	
Aufwendungen	52 759 800	52 073 600	686 200	
Nettoergebnis (Saldo 0)	-1 801 600	-2 546 700	745 100	
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	4 857 200	4 858 400	-1 200	
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	1 611 700	1 302 000	309 700	
Summe Haushaltsrücklagen	3 245 500	3 556 400	-310 900	
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1 443 900	1 009 700	434 200	

2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt				
	VA 2023 inkl. NVA	VA 2023	1. NVA 2023	
Einzahlungen	58 625 900	59 683 100	-1 057 200	
Auszahlungen	68 104 600	66 247 100	1 857 500	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-9 478 700	-6 564 000	-2 914 700	

### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

#### § 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 8.000.000,00

Variable Verzinsung auf Basis des 3-Monats-Euribor + Zuschlag 0,25 %

## § 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

#### §6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 06.07.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister Gerhard P. Köfer